

An die Gerichtsschreiberei des Königlichen Amtsgerichts zu.....
 Unterzeichneter ersucht, den anliegenden Zahlungsbefehl für
 vorläufig vollstreckbar zu erklären unter Zusatz von.....Pf. ferner er-
 wachsene Kosten, nämlich.....Pf. Porto für diesen Brief und.....Pf.
 Nachnahmeporto des Gerichtsschreibers.

Ich ersuche, den Vollstreckungsbefehl einem Gerichtsvollzieher
 behufs der Zwangsvollstreckung zu übergeben.

Karl Ehrlich,
 Uhrmacher.

Es empfiehlt sich, solchen Vollstreckungsbefehl unverzüglich nach
 Ablauf der vierzehntägigen Frist zu beantragen, da der Schuldner nach
 Ablauf der vierzehn Tage noch solange Widerspruch gegen den Zahlungs-
 befehl erheben kann, bis der Vollstreckungsbefehl verfügt ist. Der
 Antrag auf Vollstreckungsbefehl ist anzurathen, auch wenn man die
 Pfändung des Schuldners noch aufschieben möchte, zumal die Auslagen
 kaum halb so hoch sind, wie für den Zahlungsbefehl. Will der Gläubiger
 mit der Zwangsvollstreckung noch warten, so ersucht er den Gerichts-
 schreiber, den Vollstreckungsbefehl zu übersenden. Man warte dann
 einen günstigen Zeitpunkt ab, in welchem man sich von der Pfändung
 Erfolg verspricht, um einem Gerichtsvollzieher den Vollstreckungsbefehl,
 der seine Gültigkeit durch Zeitablauf nicht verliert, selbst zu übergeben.

2. Die Klage.

Dieselbe ist anzustellen, wenn der Schuldner Widerspruch gegen den
 Zahlungsbefehl erhoben, oder wenn man vom Mahnverfahren ganz Abstand
 genommen hat. Uebersteigt die Forderung den Betrag von 300 Mark,
 so gehört die Sache vor das Landgericht. Handelt es sich um eine
 Schuld bis zu 300 Mark, so mag man, wenn die Sache einfach, und der
 Schuldner nicht in der Lage ist, demnächst die Kosten zu ersetzen, seine
 Sache selber führen. Man schreibe an das Amtsgericht etwa Folgendes:

«Nachdem der Kaufmann Wilhelm Wehberg gegen den am
 4. Januar dieses Jahres verfügten Zahlungsbefehl wegen 300 Mark
 nebst Zinsen Widerspruch erhoben hat, lade ich den Schuldner
 zur mündlichen Verhandlung vor das Gericht.»

Diese Ladung ist in dreifacher Ausfertigung einzusenden. Zum dem-
 nächstigen Termin nehme man bezügliche Schriftstücke, wie eine genaue
 Rechnung, einen etwaigen Bestellbrief oder wichtige Zeugen mit.

Hat ein Mahnverfahren (Zahlungsbefehl) nicht statt gehabt, so reicht
 man an das Gericht etwa folgende Klage in dreifacher Ausfertigung ein.

Klage.

des Uhrmachers Karl Ehrlich
 in Prälattenstr. 1.
 wider

den Kaufmann Wilhelm Wehberg
 daselbst Breitestr. 39.

wegen 300 Mark.

Am 10. April d. J. habe ich dem Beklagten die auf der anliegenden
 Rechnung verzeichneten Waaren und Arbeiten geliefert, wofür er mir
 300 Mark schuldet.

Beweis: Zeugniß meines Gehilfen, Otto Krüger, meines Lehrlings
 Eduard Wenzel, nöthigenfalls Eid.

Die Preise sind ausgemacht, derselbe Beweis.

(Oder: die Preise sind üblich und angemessen.)

Beweis: Sachverständige, Benennung vorbehalten.)

Beklagter ist am 2. Juli d. J. brieflich gemahnt.

Ich lade den Beklagten zur mündlichen Verhandlung vor das Könige-
 liche Amtsgericht und werde beantragen, denselben zur Zahlung von
 300 Mark nebst 5% Zinsen seit dem 2. Juli d. J. zu verurtheilen, auch
 das Urtheil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Karl Ehrlich.

(Fortsetzung folgt.)

Ueber die Beurtheilung der Ankerhemmung.

In neuerer Zeit wird, mehr als dies je der Fall war, den Fabrikanten
 von Ankeruhren guter und mittlerer Qualität bezüglich der Konstruktion
 der Hemmung die Grundbedingung gestellt, dass, wenn die Uhr ab-
 gelaufen ist, dieselbe «beim Berühren der Krone» wie man sagt, an-
 gehen soll. Viele Uhrmacher sind der Meinung, dass, wenn eine Anker-
 uhr obiger Bedingung entspricht, dies ein Zeichen sei, dass die Hemmung
 nach den ihr zu Grunde liegenden Prinzipien gebaut ist und demzufolge
 auch, insoweit dies von der Hemmung abhängt, ein gutes Gangresultat
 ergeben müsse. Es handelt sich hier um das sogenannte «Haltenlassen
 beim Antrieb».

In solchen Ankeruhren, deren Hemmungen nicht nur nach theo-
 retischen Grundsätzen gebaut, sondern auch fein und sorgfältig aus-
 geführt sind, lässt sich die Unruhe auf keine Weise halten; es ist aber
 dieses Resultat nicht allein der richtigen Konstruktion, sondern wesentlich
 auch der feinen Ausführung zuzuschreiben. Je geringerer Qualität eine
 Ankeruhr ist, desto mehr wird dieselbe dem Haltenlassen ausgesetzt sein,
 bei sonst gleichen Grössenverhältnissen der Hemmungstheile.

Um nun in den gewöhnlichen, aber doch guten Ankeruhren jener
 Anforderung bezüglich des Angehens zu entsprechen, haben die Gang-
 maker sich auf zweierlei Weise zu helfen gesucht: Erstens durch Ein-
 setzen einer leichteren Unruhe mit dementsprechend schwächerer Spiral-
 feder, und zweitens durch Verminderung des Hebungswinkels der Unruhe,
 oftmals auch durch alle beide Hilfsmittel.

Hierdurch werden aber neue Fehler geschaffen. In vielen,
 namentlich in kleinen Ankeruhren, welche zwar sehr leicht angehen,
 kann man bemerken, dass, sobald die Uhr halb oder ganz aufgezogen
 ist, die Spiralfeder mit der Unruhe nicht die Kraft hat, den Anker
 auszulösen. Man hat also hier auch ein «Haltenlassen» und zwar
 an der Auslösung. Dies ist der Fall, wenn die Unruhe übertrieben
 leicht und der Hebungswinkel zu klein gemacht wird. Würde die
 Unruhe in diesem Falle etwas schwerer genommen, was auch eine
 stärkere Spirale zur Folge hätte, so wäre zwar das Haltenlassen, sowohl
 beim Antrieb als bei der Auslösung, vermieden, die Uhr würde jedoch
 einen schlechten Gang machen, da hierdurch sehr viel Kraftverlust
 entsteht. In diesen beiden Fällen wird die Unruhe mehr und mehr
 ihre Eigenschaft als regulirender Theil verlieren; sie wird dem Ein-
 flusse der unvermeidlichen Kraftveränderungen, welche theils von der
 Feder, theils von den Eingriffen herrühren, sehr ausgesetzt sein, mit
 einem Wort: Die Uhr wird schlecht reguliren.

Aus Obigem lässt sich also der Schluss ziehen, welcher auch durch
 die Praxis bewiesen ist, dass, wenn das leichte Angehen in Ankeruhren
 nicht das Resultat einer vorzüglichen feinen Ausführung in Ver-
 bindung mit theoretisch richtiger Konstruktion ist, es viel rathsamer ist,
 darauf zu sehen, dass die Grössenverhältnisse der Hemmungstheile den
 Prinzipien gemäss gewählt sind. Dann wird, je nach der mehr oder
 weniger feinen Qualität der Uhr, die Unruhe derselben bei einigen wenigen
 Zähnen Aufzug, vielleicht auch erst bei $\frac{1}{2}$ —1 und mehr Umgängen
 Aufzug der Feder sich in Bewegung setzen; aber selbst im letzteren
 Falle wird die Uhr als genauer Zeitmesser viel zuverlässigere Dienste
 leisten als eine vielleicht bedeutend leichter angehende Ankeruhr, bei
 welcher das schnelle Ingangkommen durch oben erwähnte Kunstgriffe
 erreicht ist, die wieder Konstruktionsfehler anderer Art erzeugen.

Man behalte immer im Auge, dass die nach theoretischen und
 auf praktische Erfahrungen gestützten Grundsätzen konstruirte Anker-
 hemmung ein harmonisches Ganzes bildet, dessen Einzelheiten keine
 Veränderungen erlauben, ohne Gefahr zu laufen, ein minderwerthiges
 Gangresultat zu erhalten, indem man in der Absicht, Fehler zu verbessern,
 welche in der Ausführung ihren Grund haben, nur Prinzipfehler
 schafft.

Als Nutzenanwendung ergibt sich, dass bei Beurtheilung der Qualität
 einer Ankeruhr nicht einseitig verfahren werden darf, indem man ledig-
 lich nach dem mehr oder weniger leichten Angehen derselben urtheilt,
 wie dies in neuerer Zeit vielfach geschieht, sondern das Hauptaugen-
 merk ist nach wie vor darauf zu richten, dass alle Verhältnisse der
 Hemmung theoretisch richtig sind. Wenn ich dadurch, dass ich
 die Aufmerksamkeit der geehrten Leser auf die oben gekennzeichneten,
 noch wenig bekannten Kunstgriffe lenkte, dazu beigetragen habe, dass
 diese richtigere Beurtheilung wieder mehr Platz greift, so ist der Zweck
 dieser Zeilen erreicht.

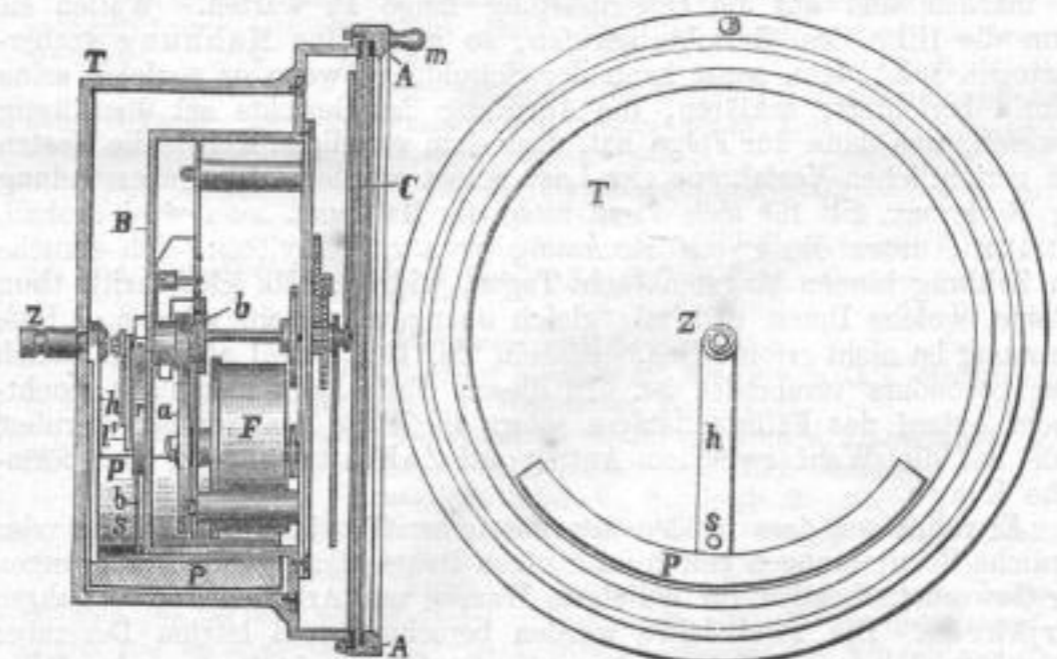
Eug. Kuhn, Chaux-de-Fonds.

Luftdicht verschlossene Wanduhr.

In Badeanstalten, chemischen Laboratorien oder manchen Fabrikations-
 betrieben, bei denen Dämpfe oder Gase erzeugt werden, die einen oxidirenden
 Einfluss auf die Metalle ausüben, können die gewöhnlichen Wand- oder
 Standuhren keine Verwendung finden, weil schon die kleinste Oeffnung,
 wie z. B. das Aufzugloch oder der geringe freie Spielraum des Zeiger-
 werks im Loch des Zifferblattes genügt, um den schädlichen Dünsten den
 Zugang zum Werk zu gestatten, welches dadurch schon nach kurzer Zeit
 den Dienst versagt. Ein luftdichter Abschluss der ganzen Uhr ist jedoch
 nicht so leicht ausführbar, und zwar aus dem Grunde, weil dabei noch
 die Möglichkeit gewahrt bleiben muss, das Aufziehen des Uhrwerks und
 das Richten der Zeiger bewerkstelligen zu können, ohne dass der Verschluss
 geöffnet wird. Herr Kollege Alois Winbauer in Baden bei Wien hat
 nun die solchergestalt gegebene Aufgabe in nachstehender Weise gelöst.

Fig. 1.

Fig. 2.



Er bringt ein acht Tage gehendes Werk in einem von allen Seiten
 geschlossenen trommelartigen Gehäuse T, Fig. 1 und 2, unter, welches